

II-1910 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1984-09-26

No. 107/II

der Abgeordneten Roppert, Dr. Ermacora, Probst
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Wehrgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wehrgesetz 1978, BGBl.Nr. 150/1978, wird geändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung) § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) (Verfassungsbestimmung) Beim Bundesministerium für Landesverteidigung wird eine Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten eingerichtet. Der Beschwerdekommision gehören drei sich gemäß Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gemäß Abs. 9 bestellt, die übrigen Mitglieder und deren Ersatzmitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuß des Nationalrates; bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die ihnen

-2-

jeweils zuzurechnenden Vorsitzenden zu berücksichtigen. Jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch in der Beschwerdekommision vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Beschwerdekommision beträgt 6 Jahre."

2. § 6 Abs. 9 und 10 hat zu lauten:

"(9) (Verfassungsbestimmung) Die Vorsitzenden der Beschwerdekommision werden vom Nationalrat aufgrund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Aufgrund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die drei Vorsitzenden wechseln sich in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab; bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Beschwerdekommision führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen von stellvertretenden Vorsitzenden wahr."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.1985 in Kraft; mit diesem Zeitpunkt beginnt auch die erste Funktionsperiode der gemäß Art. I bestellten Beschwerdekommision.

-3-

(2) Die Wahl der Vorsitzenden der Beschwerdekommision gemäß diesem Bundesgesetz kann bereits ab seiner Kundmachung, mit Wirkung ab 1. Jänner 1985, erfolgen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Landesverteidigungsausschuß zuzuweisen.

-4-

ERLÄUTERUNGEN

Die durch die Verfassungsbestimmung in § 6 Abs. 1 des geltenden Wehrgesetzes beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichtete "Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten" besteht derzeit aus einem vom Nationalrat zu bestellenden Vorsitzenden sowie fünf Vertretern der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien. Durch den gegenständlichen, von allen drei Nationalratsfraktionen unterstützten Initiativantrag soll künftig im Hinblick auf die Bedeutung der Kommission und der von ihr zu bewältigenden Arbeit die Vorsitzführung analog zur Volksanwaltschaft geregelt werden. Es werden daher insgesamt drei Vorsitzende aufgrund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von insgesamt sechs Jahren zu wählen sein. Die Vorsitzenden werden sich entsprechend der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Parteien nach jeweils zwei Jahren in der Amtsführung abwechseln. Die jeweils nicht mit der Amtsführung betrauten Vorsitzenden üben in der Zwischenzeit die Funktionen von stellvertretenden Vorsitzenden aus. Damit erhält dieses Organ auch die notwendige gesetzliche Regelung für die Stellvertretung des Vorsitzenden. Gleiches gilt auch für die bereits bisher im gesetzefreien Raum bestellten Ersatzmitglieder der Kommission. In gleicher Weise wie bei der Volksanwaltschaft ist für die Reihenfolge der Vorsitzführung sowie das Ausmaß des Vertretungsrechtes der politischen Parteien die Zusammensetzung des Nationalrates und seines Hauptausschusses zum Zeitpunkt der Bestellung seiner Vorsitzenden ausschlaggebend. Ändert sich die Zusammensetzung des Nationalrates während einer Funktionsperiode der Beschwerdekommission, so bleibt dies in gleicher Weise wie bei der Volksanwaltschaft bis zur Bestellung von neuen Vorsitzenden am Ende der sechsjährigen Funktionsperiode ohne Einfluß auf die Zusammensetzung und Vorsitzführung in der Beschwerdekommission.